

## Finanzordnung des TVC 99 Eisleben e.V.

### 1 Einleitung

- 1.1 Die Finanzordnung regelt das Finanz-, Haushalts- und Kassenwesen des TVC 99 Eisleben e.V..
- 1.2 Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3 Die Grundsätze der Gemeinnützigkeit und die Grundlagen der Vereinsbesteuerung sind bei der jeweiligen Mittelverwendung und der entsprechenden Nachweisführung einzuhalten.
- 1.4 Soweit im Einzelfall Regelungslücken auftreten entscheidet der Vorstand bis zur Ergänzung dieser Ordnung.

### 2 Ordentlicher Haushalt

- 2.1 Die Einnahmen des ordentlichen Haushaltes setzen sich insbesondere zusammen aus:
  - a) Mitgliedsbeiträgen,
  - b) Umlagen,
  - c) Gebühren,
  - d) Auslagen,
  - e) Einnahmen aus Veranstaltungen,
  - f) gespendeten Mitteln,
- 2.2 Der Haushalt dient für die Kosten der Vereinsarbeit.
- 2.3 Der Kassenwart darf eine Handkasse mit geringer Bargeldeinlage von maximal 250,- € zur Abwicklung der anfallenden Einnahmen und Ausgaben führen. Sie ist mittels Kassenbuches nach zuweisen.

### 3 Außerordentlicher Haushalt

- 3.1 Die Einnahmen des außerordentlichen Haushaltes setzen sich insbesondere zusammen aus:
  - a) Zuwendungen der öffentlichen Hand,
  - b) Zuwendungen des Kreis- und Landessportbundes bzw. des VVSA
- 3.2 Der außerordentliche Haushalt dient der Förderung des Sports im Verein unter Berücksichtigung des jeweiligen Zwecks des Zuwendungsgebers.
- 3.3 Der Verwendungsnachweis ist nach den Zuwendungsrichtlinien des jeweiligen Zuwendungsgebers zu führen.

### 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der jeweils geltenden Fassung dieser Ordnung als Anlage beigefügt.

### 5 Finanzverwaltung

- 5.1 Die Verwendung der Haushaltsmittel erfolgt nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind ausschließlich für satzungsgemäße Aufgaben zu verwenden.
- 5.2 Die Verwaltung der Geldmittel obliegt dem Kassenwart des Vereins. Er überwacht die Buchführung und die Einhaltung des Haushalts.
- 5.3 Der Kassenwart gibt zu jeder Vorstandssitzung eine Finanzübersicht.

### 6 Zuständigkeit für die Ausgabenbewilligung

Im Rahmen des Haushaltes dürfen Ausgaben angewiesen werden:  
Durch den gesamten Vorstand für Beträge, die 90% des aktuellen Kassenstandes nicht überschreiten.

### 7 Vergütungen

Vergütungen werden durch Beschluss des Vorstandes auf Antrag erstattet, sofern sie zur satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung notwendig sind.

### 8 Buchführung

Die Einnahmen und Ausgaben werden durch die Buchführung erfasst. Es gelten die Grundsätze der ordentlichen Buchführung.

### 9 Kassenprüfer

- 9.1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer versehen ihr Amt gemäß § 19 der Satzung des TVC 99 Eisleben e.V..
- 9.2 Die schriftlichen Prüfberichte sind der Mitgliederversammlung vorzutragen und dem Vorstand zu übergeben.

### 10 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wird durch den Kassenwart schriftlich vorgelegt.

### 11 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 01.01.02 in Kraft.

Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 22.03.01 verabschiedet.

### Anlage zur Finanzordnung(Beitragsordnung)

Beitragserhebung	
Jahresbeiträge:	
	Mitglieder bis 18 Jahre 18 €
	Mitglieder bis 26 Jahre 36 €
	Mitglieder über 26 Jahre 60 €
	fördernde Mitglieder Beitragssumme freigestellt
	Ehrenmitglieder kein Beitrag
Persönliche/ soziale Härtefälle: Ein Mitglied kann gegenüber dem Vorstand einen Antrag auf Beitragsermäßigung oder zeitweilige Freistellung vom Beitrag stellen.	
Bei Neuaufnahmen erfolgt Beitragserhebung für die Quartale ab Eintrittsdatum.	

### Vergünstigungen

1. Bei Familien bezahlt das älteste Familienmitglied den vollen Beitrag und jedes weitere Familienmitglied 50% des jeweiligen Beitrages.
2. Auf Antrag an den Vorstand kann der Beitrag zeitweilig ausgesetzt werden, wenn das Mitglied aus objektiven Gründen nicht am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen kann.
3. Mehrfachermäßigungen beim Beitrag sind nicht möglich.

### Fälligkeit

Der Jahresbeitrag wird im 1.Quartal eines jeden Jahres fällig.  
Bei Neuaufnahmen ist der Beitrag innerhalb eines Monats fällig

### Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 2,50€. Mitglieder, die schon einmal Vereinsmitglied waren, zahlen keine Aufnahmegebühr.

### Rückerstattungen

Beitragsrückerstattungen bei Beendigung der Mitgliedschaft sind nicht möglich.

### Mahnungen und Mahngebühren

1. Mahnung: 1 Monat nach Ende der Fälligkeit

2. Mahnung: 2 Monate nach Fälligkeit + 5,00€ Gebühren + vorläufiger Ausschluss vom Vereinsleben.

Ausschluss aus dem Verein: Bei fehlendem Beitrag am Ende des Beitragsjahres.

### Kontoverbindung TVC 99 Eisleben e.V.

Volks- und Raiffeisenbank Eisleben e.G. IBAN DE35800637180000196290

Diese geänderte Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.03.2020 verabschiedet und tritt am 01.04.2020 in Kraft.